



Hamburg, 07.06.2021

Sportschutzkonzept Coronavirus Eimsbütteler Turnverband e. V.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, einige mögliche sportliche Aktivitäten im Verein wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Diese Schutzmaßnahmen werden dynamisch dem Pandemieverlauf angepasst.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, § 4 BioStoffV wird vor Aufnahme der sportlichen Aktivitäten im ETV e. V. vom Sicherheitsbeauftragten des Vereins vorgenommen und dokumentiert. Der ETV e. V. wird zusätzlich in dieser Angelegenheit von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt des TÜV NORD MEDITÜV beraten.

Einhalten der Hygiene

Achten Sie streng darauf, die Hygienevorschriften einzuhalten. Dazu haben wir die zehn Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zahlreich auf dem Gelände des ETV aufgehängt. Zusätzlich erhalten Sie diese Hygienetipps im Sportbüro des ETV. Bitte denken sie an korrektes Händewaschen, d. h. mindestens 20 Sekunden mit aufgeschäumter Seife. Sofern vorhanden, sind Desinfektionsspender zu nutzen. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist in den Räumlichkeiten des ETV vorgeschrieben. Während des Trainingsbetriebes ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht zwingend notwendig.

Wahrung des Sicherheitsabstandes

Auf den Sportanlagen im Freien ist Mannschaftssport und Kontaktsport unabhängig von der Personenzahl zulässig. In geschlossenen Räumen ist dies ebenfalls zulässig, jedoch ist hier die Anzahl der Personen abhängig von der Raumgröße. Dabei ist eine Person pro zehn Quadratmeter Raumfläche erlaubt. In geschlossenen Räumen gilt nach wie vor eine Testpflicht.

- PCR-Tests höchstens 48 Stunden alt – bei aktuell typischen Symptomen einer Corona Infektion unzulässig
- Schnelltests höchstens 24 Stunden alt – bei aktuell typischen Symptomen einer Corona Infektion unzulässig
- Letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen; bei einer genesenen Person reicht eine verabreichte Impfstoffdosis aus – bei aktuell typischen Symptomen einer Corona Infektion sowie bei nachgewiesener Infektion mit dem Coronavirus unzulässig



- Genesenen-Nachweis: Die Testung muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen – bei aktuell typischen Symptomen einer Corona Infektion sowie bei nachgewiesener Infektion mit dem Coronavirus unzulässig
- Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
- Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, müssen nur zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringen

Während des Sportbetriebes in geschlossenen Räumen und im Fitnessstudio ist der Mindestabstand von 2,5 Metern weiterhin einzuhalten. An den entsprechenden Sportanlagen und Hallen werden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.

Gesundheitliche Situation

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) sollen die Sportanlagen verlassen bzw. zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind die Trainer*innen und Mitglieder gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor der Nutzung der Sportangebote zu prüfen, um andere Personen nicht in Gefahr zu bringen.

Risikogruppen

Personen die folgenden Risikogruppen angehören, sind vom Sportangebot ausgenommen:

- Erkrankte Personen und Personen die einen positiven Schnelltest/PCR-Test haben
- Rückkehrer aus dem vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten, Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten, vor Ablauf der behördlich festgelegten Quarantäneregeln
- Personen in häuslicher Isolation

Personen die folgenden Risikogruppen angehören, empfehlen wir sich bezogen auf den Sport einen Fachärztlichen Rat einzuholen:

- Personen über 60 Jahre
- Personen mit folgenden Vorerkrankungen:
Erkrankungen des Herzens (z. B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
- Mit einem geschwächten Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
- Personen, die mit Personen im eigenen Haushalt leben die einer Risikogruppe angehören
- Personen mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Personen mit Krebserkrankungen

Unterweisung zu Hygienemaßnahmen

Die Beschäftigten (Trainer*innen) werden über die Hygienemaßnahmen bzgl. des Coronavirus unterwiesen/informiert. Hierzu erhalten die Trainer*innen das Arbeitsschutzkonzept und die Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander sowie die zehn



wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Die Unterweisung/ Information wird vom Sicherheitsbeauftragten des ETV e. V. in Form einer Kenntnisnahme, dokumentiert.

Nutzung der Gemeinschaftsumkleiden und Duschen

Die Nutzung der Gemeinschaftsumkleiden und Gemeinschaftsduschen ist unter den derzeit gültigen Regelungen genehmigt. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist zu wahren. Es besteht die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen. Der Saunabereich ist unter Auflagen, siehe Wahrung des Sicherheitsabstandes, geöffnet.

Kontakt: Sicherheitsbeauftragter ETV e. V. – Gerne Poets – 040/401769 81 – gpoets@etv-hamburg.de